

**Ergänzender Vertrag über die Vergütung und Abrechnung von Leistungen gemäß § 34
des Vertrags zur Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms nach
§ 137f SGB V Koronare Herzkrankheit (DMP KHK) zur Patientenschulung SPOG**

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK – Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse-KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Berlin/Brandenburg

Neben der Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen nach EBM werden für die nach § 16 des zu Grunde liegenden DMP-Vertrages KHK eingeschriebenen Versicherten nachfolgende Leistungen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung vergütet.

§ 1 Patientenschulungen

- (1) Die nachfolgende Patientenschulung kann ausschließlich durch Ärzte nach §§ 3 und 4 erbracht werden, die die erforderlichen Strukturvoraussetzungen im Hinblick auf Schulungen von Patienten erfüllen und eine entsprechende Abrechnungsgenehmigung haben.
- (2) Sofern eine Schulung unter Berücksichtigung des Schulungsstandes der teilnehmenden Versicherten erforderlich ist, wird die Schulung je Patient und Unterrichtseinheit wie folgt vergütet.

Schulungsprogramme		Vergütung	SNR
SPOG-Schulungs- und Behandlungsprogramm für Patienten mit oraler Gerinnungshemmung (Sawicki PT, for the working group for the study of patient self-management of oral anticoagulation, JAMA 1999, 281: 145-150)	Das Programm umfasst drei Doppelstunden (jeweils 120 Minuten), maximal drei bis sechs Personen	25 €	99185
SPOG-Schulungsmaterial		9 €	99186

Nach diesem Vertrag können nur Patienten geschult werden, die körperlich und geistig schulungsfähig sowie für ihre Ernährung selbst verantwortlich sind. Die Schulung ist je Patient nur einmal berechnungsfähig; Nachschulungen sind grundsätzlich frühestens nach 3 Jahren nach erfolgter Erstsulung abrechenbar und werden mit dem Zusatz „N“ gekennzeichnet.

§ 2 Nachweise

Die KV Berlin sorgt dafür, dass die Vergütungen aus diesem Vertrag gegenüber den teilnehmenden Ärzten in den Abrechnungsunterlagen deutlich und gesondert herausgestellt werden. Die Krankenkassen erhalten für jedes Quartal von der KV Berlin einen Nachweis über die abgerechneten Leistungen.



§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vergütungsvertrag tritt am 01.04.2018 in Kraft und ersetzt den Vertrag und alle zu diesem Vertrag zugehörigen Nachträge über die Vergütung und Abrechnung von Leistungen nach § 34 des Vertrages zur Durchführung des DMP KHK vom 01.10.2007.
- (2) Dieser Vergütungsvertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Unabhängig von einer separaten Kündigung nach Abs. 2 endet die Gültigkeit dieses Vertrages mit der Beendigung des zu Grunde liegenden DMP-Vertrages KHK.
- (4) Die Kündigung dieses Vertrages durch einzelne Krankenkassen berührt nicht die Fortgeltung dieses Vertrages zwischen den übrigen Vertragspartnern.

Ergänzender Vertrag über die Vergütung und Abrechnung von Leistungen gemäß § 34 des Vertrags zur Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Koronare Herzkrankheit (DMP KHK) zur Patientenschulung SPOG

Berlin, den 21.3.14


.....
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

  
.....
Kassenärztliche Vereinigung Berlin